



BD BJ, Bundesrain 20, 3003 Bern PP, Schweiz

An die kantonalen Sozialämter
gemäss beiliegender Liste

Ihr Zeichen : --
Unser Zeichen : JAMO / BD

Bern, 21. September 2006

Sozialhilfe an vorübergehend in der Schweiz weilende AuslandschweizerInnen

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit reisten vermehrt – insbesondere als Folge der Krise im Libanon – Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vorübergehend in die Schweiz und waren hier auf Sozialhilfe angewiesen. Dabei stellten sich Verfahrensfragen, auf die wir hier eingehen möchten.

Grundsatz

Wer laut Art. 2 ASFG¹ als AuslandschweizerIn gilt, hat laut Art. 1 Abs. 3 ZUG² grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe des Bundes, auch wenn sich diese Person nur vorübergehend in der Schweiz befindet. Die Sozialhilfe wird in diesem Fall von den Kantonen bzw. Gemeinden erbracht, vom Bund jedoch zurückvergütet. Die Leistungen richten sich dabei nach dem kantonalen Recht. Bundesrecht ist jedoch massgeblich in der Frage, ob jemand als AuslandschweizerIn zu betrachten und ob diese Person bedürftig ist.

Der Bund hat in den hier zur Diskussion stehenden Fällen keinen direkten Kontakt mit den Gesuch stellenden Personen. Er ist darauf angewiesen, dass die Kantone seine Interessen wahrnehmen und wenigstens eine summarische Prüfung der beiden erwähnten Punkte (Status als AuslandschweizerIn, Bedürftigkeit) vornehmen. Zudem müssen die SozialhilfeempfängerInnen darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen grundsätzlich zurückzuerstatten sind, wenn sich die finanziellen Verhältnisse genügend verbessert haben. Schliesslich muss der Bund für die Geltendmachung der Rückforderung die Personalien und die Adresse der SozialhilfebezügerInnen erfahren.

¹ Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, SR 852.1
² Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977, SR 851.1



Rückkehrhilfe

Als AuslandschweizerIn gilt, wer im Ausland Wohnsitz begründet hat oder sich seit mehr als drei Monaten im Ausland befindet. Wir betrachten eine Rückkehr ins Ausland nicht immer als zweckmässig: Wer sich erst kurze Zeit im Ausland befand, im Aufenthaltsstaat kaum integriert ist und wenig Aussicht auf wirtschaftliche Selbständigkeit hat, soll keine Rückkehrhilfe erhalten. Solchen Personen legen wir nämlich, wenn sie sich noch im Ausland aufhalten, aus fürsorgerischen Überlegungen die Rückkehr in die Schweiz nahe. Wenn es in der umschriebenen Weise fraglich ist, ob die Rückreise ins Ausland Sinn macht, möchten wir informiert werden *bevor* Leistungen erbracht werden.

Unterstützung im Inland

Bei der Frage der Bedürftigkeit ist zu prüfen, ob eine staatliche Unterstützung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unabwendbar ist, oder ob beispielsweise eine ratenweise Bezahlung von Spitalkosten vereinbart werden kann oder die Unterstützung durch Verwandte möglich ist. Diese Überprüfung kann in der Regel während des Aufenthalts des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin in der Schweiz nicht abschliessend erfolgen. Das Risiko einer Fehleinschätzung geht zwar grundsätzlich zu Lasten des Bundes. Wir behalten uns jedoch im Einzelfall vor, die Rückerstattung der erbrachten Sozialhilfe zu verweigern, wenn die zumutbaren Abklärungen nicht getroffen wurden.

DoppelbürgerInnen

Zu beachten ist ferner, dass Personen mit mehrfacher Staatsbürgerschaft in der Regel nur Unterstützung erhalten, wenn das Schweizer Bürgerrecht vorherrschend ist (Art. 6 ASFG). Allerdings wird in besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht. Zu diesen Ausnahmen gehören beispielsweise kriegerische Auseinandersetzungen wie gegenwärtig im Libanon.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs bitten wir die kantonalen bzw. kommunalen Vollzugsstellen, vor der Ausrichtung von Sozialhilfe die erwähnten Abklärungen zu treffen und die GesuchstellerInnen die beiliegende Erklärung unterzeichnen zu lassen.

Freundliche Grüsse


Monique Jametti Greiner



Gesuch um Sozialhilfe an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Gesuch eingereicht bei folgender Sozialhilfebehörde:

Personalien der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort:

Staatsbürgerschaften:

Vorübergehende Adresse in der Schweiz:

Wohnsitz/Adresse im Ausland:

Erklärung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers:

Ich erkläre hiermit, der oben erwähnten Sozialhilfebehörde über die für die Beurteilung des Gesuchs wesentlichen Sachverhalte, insbesondere über meine finanziellen Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft erteilt zu haben.

Die Sozialhilfe wird von der oben erwähnten Sozialhilfebehörde im Auftrag des Bundesamtes für Justiz erbracht. Ich nehme davon Kenntnis, dass ich grundsätzlich verpflichtet bin, die empfangene Sozialhilfe dem Bundesamt für Justiz unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurückzuerstatten.

Ort:

Datum:

Unterschrift: